

Hauptsatzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2019 sowie 18.06.2019 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf führt ein eigenes Wappen nach folgender Beschreibung:

„Das Wappen ist von Schwarz und Gold im Verhältnis 3:5 geteilt. Es zeigt oben eine goldene liegende Hirschstange, unten einen schwarzen Schlehenzweig mit grünen Blättern und schwarzen Früchten.“

- (2) Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf führt eine Gemeindeflagge. Sie zeigt:

„Auf einem in einen schwarzen oberen und einen unteren gelben Streifen gleichmäßig geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.“

- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

- (4) Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg“.

§ 2

Bürgermeister oder Bürgermeisterin

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen, Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €.

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,-- €.
3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird.
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung sowie den Tausch von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt.
7. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,-- €.
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,-- € und der durch den Leasingvertrag finanzierte Gesamtbetrag 6.000,-- € nicht übersteigt.
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €.
10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €.
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 200,-- € nicht übersteigt.
12. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 1.500,-- €.
13. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses bis zu einem Wert von 25.000,-- €, darüber hinaus nach einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL in unbegrenzter Höhe.
14. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,-- €.
15. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes.
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 4 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt.

17. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
18. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung.
19. Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde für die Bediensteten.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanz- und Liegenschaftsausschuss

<u>Zusammensetzung:</u>	7 Mitglieder
<u>Aufgabengebiet:</u>	Finanzen und Haushalt, Steuern und Abgaben, Liegenschaften, Prüfung der Jahresrechnung, Satzungen (insbesondere Hauptsatzung) und Geschäftsordnung, Vertragsangelegenheiten, Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren (Beratung der Amtsdirektorin), Stellenplan für den Bauhof Vorbereitung bei Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Bauhof, Feuerwehrangelegenheiten.

b) Jugend-, Schul- und Sozialausschuss

<u>Zusammensetzung:</u>	7 Mitglieder
<u>Aufgabengebiet:</u>	Schulangelegenheiten, Förderung und Pflege des Sports und der Jugendarbeit, Kultur- und Heimatpflege, Seniorenbetreuung.

c) Bau- und Planungsausschuss

<u>Zusammensetzung:</u>	7 Mitglieder
<u>Aufgabengebiet:</u>	Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren, Bauangelegenheiten bei gemeindeeigenen Gebäuden Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften , Wegeunterhaltung,
<u>Beschlussausschuss:</u>	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §§ 14 Abs. 2, 15 und 36 des Baugesetzbuches

d) Umweltausschuss

<u>Zusammensetzung:</u>	7 Mitglieder
<u>Aufgabengebiet:</u>	Umweltgestaltung und Umweltschutz Gesundheitswesen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Naturschutz und Landschaftspflege
<u>Beschlussausschuss:</u>	Festsetzung von Ersatzanpflanzungen Entschädigungszahlungen nach dem Naturschutzrecht.

e) Kindertagesstättenausschuss

<u>Zusammensetzung:</u>	7 Mitglieder
<u>Aufgabengebiet:</u>	Kindertagesstättenangelegenheiten Kinderspielplätze Vorbereitung bei Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Kindertagesstätte Stellenplan für den Bereich der Kindertagesstätte

- (2) Die vorstehenden Ausschüsse tagen öffentlich, sofern nicht im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen. In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Als stellvertretende Ausschussmitglieder können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5
Gemeindevertretung
(zu beachten §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Kröppelshagen und Fahrendorf durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden. Einwohnerinnen und Einwohner können eine Kopie der Niederschrift gegen Kostenerstattung anfordern.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Kinder- und Jugendbeirat

(zu beachten: §§ 46 (8), 47 d GO)

- (1) Zur wirksamen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde und um die Jugendlichen an den interessierenden Maßnahmen beteiligen zu können, wird gemäß § 47 d Gemeindeordnung ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus 5 Mitgliedern im Alter zwischen 15 und 22 Jahren. Der Jugendbeirat wird von den 12 bis 22 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gewählt.
- (3) Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit des Beirates regelt die Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist

und der Auftragswert den Betrag von 2.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 200 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung,
§§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.kroepfelshagen-fahrendorf.de bekanntgemacht. Hierauf wird in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf, die sich
 1. an der Bundesstraße 207/Einmündung der Landesstraße 208,
 2. am Gemeindezentrum/Feuerwehrgerätehaus, Schulweg,
 3. im Ortsteil Fahrendorf, etwa in der Ortsmitte und
 4. an der Friedrichsruher Straße, Ecke Schlehenwegbefinden, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 1. an der Bundesstraße 207/Einmündung der Landesstraße 208,
 2. am Gemeindezentrum/Feuerwehrgerätehaus, Schulweg,
 3. im Ortsteil Fahrendorf, etwa in der Ortsmitte und

4. an der Friedrichsruher Straße, Ecke Schlehenweg.

befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 23.07.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kröppelshagen-Fahrendorf, 13.08.2019

D.S.

Michael von Brauchitsch
Bürgermeister